

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

An die Adressatinnen und Adressa-
ten gemäss Anhang zu dieser Verfü-
gung

Referenz: GEF.2015-2489

Bern, 16. Januar 2017

Verfügung

betreffend provisorische Spitaltarife ab dem 1. Januar 2017



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten:

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, bis entweder ein vereinbarter Tarif oder ein definitiv festgesetzter Tarif vorliegen wird.

Tarifpartner, die Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben, sind von dieser Verfügung nicht betroffen. Auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt, sind gemäss bisheriger langjähriger Praxis bereits die vereinbarten Tarife ab dem 1. Januar 2017 zur Abrechnung anzuwenden und gegebenenfalls Differenzen auszugleichen, falls der Tarif nicht genehmigt werden sollte.

Das Spitalamt hat die mit Verfügung vom 12. Januar 2016 festgesetzten provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2016 überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2017 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Folgende Tarifpartner haben Stellung genommen und eine Anpassung beantragt:

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) teilten am 28. Dezember 2016 mit, dass für das Jahr 2017 mit der tarifsuisse ag und mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (nachfolgend HSK) Tarife vereinbart wurden, auf die der provisorische Tarif 2017 abzustützen sei.

Der Verein diespitäler.be beantragte am 23. Dezember 2016 für die Spitalzentrum Biel AG eine um CHF 50.- höhere SwissDRG-Baserate aufgrund des Effektes des Kinderspitals. Zudem weist diespitäler.be darauf hin, dass die Bemessungsgrundlage für den provisorischen Tarif des Psychiatriezentrums Münsingen ein abgeschlossener Tarifvertrag ist. Die Geburtshaus Luna AG wies in ihrem Email vom 27. Dezember 2016 darauf hin, dass das Einver-

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

ständnis zum provisorischen Tarif kein Präjudiz darstelle, und dass der vorgeschlagene Tarif für das Geburtshaus nicht kostendeckend sei.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 teilte der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) mit, dass die Klinik Schönberg AG für 2017 über einen gültigen Vertrag für Rehabilitation in der Höhe von CHF 454.- verfüge.

Die CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend CSS) hat mit Email vom 21. Dezember 2016 ebenfalls zu den provisorischen Tarifen 2017 Stellung genommen. Dabei wurde auf die Problematik der Langzeit Epileptologie in der Klinik Bethesda Tschugg hingewiesen. Weiter teilte die CSS mit, dass der zur Anhörung gebrachte Tarif für die neurologische Rehabilitation in Riggisberg nicht nachvollzogen werden könne. Gemäss Aussagen der Insel Gruppe würden am Standort Riggisberg dieselben Patientinnen und Patienten betreut, welche heute in Tschugg hospitalisiert seien. Deshalb erachte es die CSS als nicht korrekt, wenn für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg ein höherer Tarif gelten würde als in der Klinik Bethesda in Tschugg.

Die CSS wies zudem darauf hin, dass die Rehaklinik Hasliberg neu einen Leistungsauftrag für psychosomatische Rehabilitation erhalten habe. Ein provisorischer Tarif für diesen Leistungsbereich fehle aber und müsste festgelegt werden.

Die HSK nahm mit Email vom 21. Dezember 2016 zu den provisorischen Tarifen 2017 Stellung. Die HSK regte an, dass sich die Festlegung der provisorischen Tarife an den niedrigsten unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen zu orientieren habe. Man sei in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass Nachforderungen gegenüber den Krankenversicherern leichter abzuwickeln seien als Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern. Die Krankenversicherer seien aufgrund ihrer gesetzlichen Pflicht zur Reservebildung gut in der Lage Nachzahlungen zu erbringen, während signifikante Rückforderungen einen Leistungserbringer in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnten. Das latente Rückforderungsrisiko zu Lasten der Leistungserbringer solle mitberücksichtigt werden. Die HSK hat eine Übersicht darüber erstellt, welche provisorischen Tarife zur Anwendung kommen würden, wenn sich das Spitalamt an den niedrigsten Tarifen orientieren würde. Dabei zeigte sich, dass die HSK den von der Insel Gruppe AG beantragten, provisorischen Tarif für neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg nicht unterstützt, sondern den für das Jahr 2016 vertraglich vereinbarten Tarif in der Höhe von CHF 808.- beantragt. Auf die weiteren Tarife der Übersicht wird, sofern erforderlich, in der Begründung eingegangen.

Die Versicherer der HSK, vertreten durch die Helsana Versicherungen AG (nachfolgend Helsana) nahmen am 20. Dezember 2016 Stellung zu den provisorischen Tarifen 2017 für die Geburtshäuser. Es wurde beantragt, für die Geburtshäuser des Kantons Bern ab dem 1. Januar 2017 eine separate provisorische Baserate in der Höhe von CHF 9'100.- festzusetzen, da die Geburtshäuser nicht mit Spitälern zu vergleichen seien und die Interessengemeinschaft Geburtshäuser der Schweiz (nachfolgend IGGH-CH) mit der tarifsuisse ag einen Vertrag über ebendiese Baserate abgeschlossen habe, der von anderen Kantonen bereits genehmigt worden sei.

Auf die weiteren Ausführungen wird das Spitalamt, soweit erforderlich, im Rahmen seiner Begründung (Ziffer 2) eingehen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder einer Tariffestsetzung des Regie-

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

rungsrates enden.³ Da der Regierungsrat für das Jahr 2017 noch nicht alle Genehmigungs- und Festsetzungsgesuche erhalten hat, setzt der Kanton als vorsorgliche Massnahme provisorische Tarife für jene Tarifpartner fest, die bis anhin keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind. Zu prüfen ist, wer innerhalb des Kantons für diese vorsorglichen Massnahmen zuständig ist, die während dieser Verfahren auf Tarifgenehmigung oder –festsetzung gelten.

Nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist dies die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich ist Aufgabe des Spitalamtes.⁴ Daher ist das Spitalamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Spitalamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2017 für jene Tarifpartner, die keine vereinbarten Tarife miteinander haben, als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Im Folgenden werden die provisorischen Tarife (inkl. Investitionen und Anteil des Wohnkantons) aufgrund vereinbarter Tarife festgelegt. Nach der bisherigen Praxis des Spitalamts wird der jeweils höchste bekannte verhandelte Tarif als provisorischer Tarif festgesetzt. Die HSK stellte mit Gesuch vom 20. Dezember 2016 und mit Email vom 21. Dezember 2016 diese Praxis in Frage und würde eine Orientierung an den niedrigsten der beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarife bevorzugen. Diese neue Orientierung berücksichtige, dass es den Versicherern aufgrund ihrer gesetzlichen Pflicht zur Reservebildung leichter falle als den Leistungserbringern die notwendigen Rückstellungen zu bilden. Das Spitalamt hält für die Festsetzung der provisorischen Tarife 2017 an der bisherigen Praxis fest und orientiert sich, falls mehrere Tarife vorliegen, am jeweils höchsten. Das Spitalamt behält sich aber vor, das Vorgehen zur Festsetzung der provisorischen Tarife ab dem Jahr 2018 zu überprüfen und allenfalls die niedrigsten Tarife festzusetzen. Ungeachtet des Vorgehens des Spitalamts bleibt für die Tarifpartner der Anspruch bestehen, die Differenzen zwischen provisorischen und definitiven Tarifen rückwirkend geltend zu machen.

Für diejenigen Fälle, in denen für das Jahr 2017 gar keine vereinbarten Tarife vorliegen oder bei denen alle Verhandlungen gescheitert sind, werden die provisorischen Tarife des Jahres 2016 weitergeführt. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen, die noch zur Genehmigung beantragt werden, noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen.

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 13 Abs. 2 Bst. f der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitälern, in Geburtshäusern und auf Palliativstationen

Der Verein diespitäler.be beantragte mit Email vom 23. Dezember 2016 für die Spitalzentrum Biel AG eine um CHF 50.- höhere SwissDRG-Baserate, aufgrund des Effektes des Kinderspitals.

Das Spitalamt setzt für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in Nicht-Universitätsspitälern und Geburtshäusern nur einen provisorischen Tarif fest, der für alle Leistungserbringer in diesem Bereich gilt. Deshalb wird darauf verzichtet für die Spitalzentrum Biel AG eine höhere Baserate provisorisch festzusetzen.

Die Helsana beantragte mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, dass für die Geburtshäuser des Kantons Bern eine separate provisorische SwissDRG-Baserate von CHF 9'100.- festzusetzen sei. Nach Ansicht der Helsana könnten Geburtshäuser nicht mit Spitälern verglichen werden, und eine separate Betrachtung sei sachgerecht. Zudem habe die tarifsuisse ag mit der IGGH-CH für das Jahr 2017 einen Vertrag mit einer Baserate von CHF 9'100.- vereinbart. Dieser Vertrag sei in anderen Kantonen bereits genehmigt worden. Das zeige, dass ein provisorischer Tarif von CHF 9'690.- für die Geburtshäuser des Kantons Bern weder sachgerecht sei noch dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach Artikel 46 Absatz 4 KVG entspreche. Deshalb sei für Geburtshäuser im Kanton Bern ein separater provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 9'100.- für das Jahr 2017 festzusetzen.

Die Geburtshaus Luna AG nahm am 27. Dezember 2016 ebenfalls Stellung zu den provisorischen Tarifen 2017 und wies darauf hin, dass ein Einverständnis zu provisorischen Tarifen kein Präjudiz darstelle. Die veranschlagte Baserate sei für das Geburtshaus nicht kostendeckend. Ausserdem sei der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur Festsetzung des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Baserate ab 2012 ausstehend.

Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung hat das Spitalamt für Geburtshäuser den gleichen provisorischen Tarif festgesetzt wie für die Nicht-Universitätsspitäler. Da die Verhandlungen zwischen der Geburtshaus Luna AG und den Krankenversicherern seit 2012 stets scheiterten, hat der Regierungsrat des Kantons Bern mit Verfügung vom 25. November 2015 (RRB Nr. 1406/2015) eine SwissDRG-Baserate ab 2012 festgesetzt. Dagegen haben die Tarifparteien beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Urteil ist noch ausstehend. Auch das Geburtshaus Maternité Alpine, das am 1. Januar 2017 seinen Betrieb aufgenommen hat, hat noch keine Tarifverträge abschliessen können. Beide Geburtshäuser sind also auf provisorische Tarife angewiesen. Solange das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur erwähnten Festsetzung aussteht, verzichtet das Spitalamt darauf seine bisherige Praxis zu ändern und einen separaten provisorischen Tarif für Geburtshäuser festzulegen.

Im Bereich der stationären Behandlung von Akutpatientinnen und -patienten in Nicht-Universitätsspitälern und in Geburtshäusern setzt das Spitalamt weiterhin nur einen provisorischen Tarif pro Jahr fest, der für alle Leistungserbringer in diesem Bereich gilt. Das Spitalamt orientiert sich dabei am jeweils höchsten ihm bekannten verhandelten Tarif, um die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen.

Diejenigen Tarifpartner, die einen Tarif vereinbart haben, sind von der provisorischen Festsetzung nicht betroffen. Sie haben die verhandelte Baserate zur Abrechnung anzuwenden, auch wenn noch keine regierungsrätliche Genehmigung vorliegt.

Für jene Tarifpartner, die keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, wird für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten für Nicht-Universitätsspitäler sowie Geburtshäuser eine Baserate von **CHF 9'690.-** und für den stationären Aufenthalt auf der Palliativstation von diaconis eine Tagespauschale von **CHF 930.-** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2017 provisorisch festgesetzt. Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende und ihm mitgeteilte Vertragsabschlüsse zwischen Spitälern und Krankenversicherern respektive auf den provisorischen Tarif für das Jahr 2016.

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Akutpatientinnen und –patienten in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Soweit dem Spitalamt bekannt ist, zeichnen sich für das Jahr 2017 keine Tarifverträge zwischen der Insel Gruppe AG, Universitätsspital und den Krankenversicherern ab. Die provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2017 für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG sowie für die Leistungsabgeltung in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie basieren deshalb auf den provisorischen Tarifen des Jahres 2016. Im Rahmen der OKP gelten die folgenden provisorischen Tarife ab dem 1. Januar 2017:

- Baserate von **CHF 11'000.-** für die Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten
- Tagespauschale von **CHF 1'663.-** für den stationären Aufenthalt in der Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten

Die CSS wies in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 zu Recht darauf hin, dass die Rehaklinik Hasliberg neu einen Leistungsauftrag für psychosomatische Rehabilitation erhalten habe, ein provisorischer Tarif in der Anhörung jedoch fehle. Das Spitalamt setzt deshalb für die Rehaklinik Hasliberg neu auch einen provisorischen Tarif für diesen Leistungsbereich fest. Dabei orientiert sich das Spitalamt am provisorischen Tarif der Berner Klinik Montana, welche über den gleichen Leistungsauftrag verfügt.

Ferner wies die CSS im Email vom 21. Dezember 2016 auf die Problematik der Langzeit Epileptologie in der Klinik Bethesda Tschugg hin. Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ist die Problematik bekannt und sie hat mit Schreiben vom 16. Januar 2014 eine Empfehlung zur Abrechnung abgegeben. Aus diesem Grund verzichtet das Spitalamt darauf, einen provisorischen Tarif für die Langzeit Epileptologie festzusetzen.

Auf Antrag der Insel Gruppe AG brachte das Spitalamt für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg der Insel Gruppe AG einen provisorischen Tarif von CHF 900.- zur Anhörung, da für das Jahr 2017 noch keinen Tarif vereinbart werden konnte. Die CSS wies in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016 darauf hin, dass gemäss Aussagen der Insel Gruppe AG am Standort Riggisberg dieselben Patientinnen und Patienten betreut würden, welche heute bereits in Tschugg hospitalisiert seien. Deshalb erachtet es die CSS als nicht korrekt, wenn für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg ein höherer Tarif gelten würde als in der Klinik Bethesda in Tschugg. Auch die HSK bekräftigte in ihrer Stellungnahme vom 21. Dezember 2016, dass für das Jahr 2017 kein Tarif vereinbart werden konnte. Es ist deshalb auf den Vertrag für das Jahr 2016 abzustützen. Das Spitalamt setzt den provisorischen Tarif 2017 für die neurologische Rehabilitation am Standort Riggisberg der Insel Gruppe AG deshalb in der Höhe von CHF 808.- fest, gestützt auf den vertraglich vereinbarten Tarif für das Jahr 2016.

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für stationäre Rehabilitationspatientinnen und –patienten im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2017 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 808.-** pro Tag für neurologische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Riggisberg**
- **CHF 720.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Belp**
- **CHF 720.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der **Spitalzentrum Biel AG**
- **CHF 720.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der **Hôpital du Jura bernois SA**
- **CHF 720.-** pro Tag für geriatrische Rehabilitation in der **Siloah AG**

- **CHF 454.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG**
- **CHF 459.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG**
- **CHF 495.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 600.-** pro Tag für die psychosomatische Rehabilitation in der **Rehaklinik Hasli-berg AG**
- **CHF 600.-** pro Tag für die psychosomatische Rehabilitation bzw. **CHF 715.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 649.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 687.-** pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana**
- **CHF 672.-** pro Tag für pulmonale Rehabilitation bzw. **CHF 565.-** pro Tag für die Rehabilitation des Herz-Kreislaufsystems bzw. **CHF 649.-** pro Tag für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates bzw. **CHF 677.-** pro Tag für andere organspezifische Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG**
- **CHF 802.-** pro Tag für die neurologische Rehabilitation bzw. **CHF 759.-** pro Tag für Parkinson bzw. **CHF 928.-** pro Tag für Epileptologie in der **Klinik Bethesda Tschugg**
- **CHF 611.-** pro Tag für die psychosomatische Rehabilitation in der **Klinik SGM Langenthal**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern, oder wenn keine Abschlüsse vorhanden sind, auf die provisorischen Tarife des Jahres 2016.

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der nicht-universitären Psychiatrien

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den nicht-universitären Psychiatriekliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2017 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 673.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG**
- **CHF 706.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie und **CHF 774.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der **Réseau santé mentale (RSM) SA** (vormals: psychiatrische Dienste Biel-Seeland-Berner Jura)
- **CHF 706.-** pro Tag (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** pro Tag (ab 91. Tag) für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
- **CHF 627.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria**

- **CHF 627.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG**
- **CHF 680.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der **Psychosomatik der Lindenhof AG**
- **CHF 641.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG**
- **CHF 611.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in Psychosomatik der **Klinik SGM Langenthal**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

2.8 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG

Die UPD teilten am 28. Dezember 2016 mit, dass für das Jahr 2017 mit der tarifsuisse ag und mit der HSK Tarife vereinbart wurden, auf die der provisorische Tarif 2017 abzustützen sei. Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2017 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 750.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie bzw.
- **CHF 890.-** pro Tag für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

2.9 Provisorische Tarife für stationäre Patientinnen und Patienten von Kliniken zur Rehabilitation von Suchtkranken

Für jene Tarifpartner, die bisher keine Tarife für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die stationäre Behandlung in den Suchtfachkliniken im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2017 folgende Tagespauschalen provisorisch festgesetzt:

- **CHF 672.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Drogenentzug bzw.
CHF 410.- pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der **Klinik Selhofen**
- **CHF 647.-** pro Tag für den stationären qualifizierten Alkoholentzug bzw.
CHF 395.- pro Tag für die stationäre Entwöhnung in der **Klinik Südhang**
- **CHF 415.-** pro Tag für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der **Klinik Wysshölzli**

Das Spitalamt stützt sich dabei auf bereits bestehende Vertragsabschlüsse zwischen den genannten Kliniken und Krankenversicherern.

2.10 Provisorischer Taxpunktwert Tarmed für ambulante Patientinnen und Patienten in allen Spitälern des Kantons Bern

Für jene Tarifpartner, die bisher keinen Taxpunktwert Tarmed für das Jahr 2017 vereinbart haben oder deren Verhandlungen gescheitert sind, werden für die ambulante Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2017 folgender Taxpunktwert provisorisch festgesetzt:

- **CHF 0.86** pro Taxpunkt für die ambulante Behandlungen gemäss Tarmed in den Spitälern des Kantons Bern

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 werden für jene Tarifpartner, die bisher keinen Tarif vereinbaren konnten oder deren Verhandlungen gescheitert sind, folgende provisorischen


Tarife für die stationären Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:

- 1.1. Die provisorische Baserate für **Nicht-Universitätsspitäler und Geburtshäuser** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 9'690.-**,
- 1.2. Die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt auf der **Palliativstation von diaconis** beträgt **CHF 930.-**.
- 1.3. Die provisorische Baserate für das **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG bei stationären Akutpatientinnen und –patienten beträgt **CHF 11'000.-** und die provisorische Tagespauschale für den stationären Aufenthalt in der **Abteilung für Kognitive und Restorative Neurologie** beträgt **CHF 1'663.-**.
- 1.4. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Riggisberg**, beträgt **CHF 808.-**.
- 1.5. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Insel Gruppe AG, Spital Belp**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.6. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Spitalzentrum Biel AG**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.7. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Hôpital du Jura bernois SA**, beträgt **CHF 720.-**.
- 1.8. Die provisorische Tagespauschale für geriatrische Rehabilitation in der **Siloah AG** beträgt **CHF 720.-**.
- 1.9. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Klinik Schönberg AG** beträgt **CHF 454.-**.
- 1.10. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Kurklinik Eden AG** beträgt **CHF 459.-**.
- 1.11. Die provisorische Tagespauschale für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates in der **Rehaklinik Hasliberg AG** beträgt **CHF 495.-**, diejenige für die psychosomatische Rehabilitation **CHF 600.-**.
- 1.12. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der **Berner Klinik Montana** beträgt **CHF 600.-**, für die neurologische Rehabilitation **CHF 715.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 687.-**.
- 1.13. Die provisorische Tagespauschale für die pulmonale Rehabilitation in der **Berner Reha Zentrum AG** beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die Rehabilitation des Herzkreislaufsystems **CHF 565.-**, diejenige für die Rehabilitation des Stütz- und Bewegungsapparates **CHF 649.-**, diejenige für andere organspezifische Rehabilitation **CHF 677.-**.
- 1.14. Die provisorische Tagespauschale für die neurologische Rehabilitation in der **Klinik Bethesda** beträgt **CHF 802.-**, diejenige für Parkinson **CHF 759.-**, diejenige für Epileptologie **CHF 928.-**.
- 1.15. Die provisorische Tagespauschale für die psychosomatische Rehabilitation in der **Klinik SGM Langenthal** beträgt **CHF 611.-**.
- 1.16. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **psychiatrischen Dienste der SRO AG und der RSE AG** beträgt **CHF 673.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 447.-** (ab 91. Tag).
- 1.17. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Réseau santé mentale (RSM) SA** beträgt **CHF 706.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** (ab 91. Tag). diejenige für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 774.-**.
- 1.18. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG** beträgt **CHF 706.-** (1. – 90. Tag) bzw. **CHF 471.-** (ab 91. Tag).
- 1.19. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern Soteria** beträgt **CHF 627.-**.
- 1.20. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Meiringen AG** beträgt **CHF 627.-**.

- 1.21. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der **Psychosomatik der Lindenhof AG** beträgt **CHF 680.-**.
 - 1.22. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Privatklinik Wyss AG** beträgt **CHF 641.-**.
 - 1.23. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Psychosomatik der **Klinik SMG Langenthal** beträgt **CHF 611.-**.
 - 1.24. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie der **Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG** **CHF 750.-**, diejenigen für die stationäre Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie **CHF 890.-**.
 - 1.25. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Drogenentzug in der **Klinik Selhofen** beträgt **CHF 672.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 410.-**.
 - 1.26. Die provisorische Tagespauschale für den stationären qualifizierten Alkoholentzug in der **Klinik südhang** beträgt **CHF 647.-**, diejenige für die stationäre Entwöhnung **CHF 395.-**.
 - 1.27. Die provisorische Tagespauschale für die stationäre Behandlung von Frauen mit Abhängigkeitserkrankungen und Essstörungen in der **Klinik Wysshölzli** beträgt **CHF 415.-**.
 - 1.28. Der provisorische Taxpunktwert Tarmed für ambulante Patientinnen und Patienten in allen Spitälern des Kantons Bern beträgt **CHF 0.86**
2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Diese Verfügung wird den Adressatinnen und Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse
SPITALAMT



Annamaria Müller
Vorsteherin

Beilagen

- Anhang mit den Adressatinnen und Adressaten